



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Wichtig: Seit dem 3. September existiert eine neue Corona-Verordnung Sport, die am 14. September in Kraft tritt. Die Vorgängerversion tritt entsprechend außer Kraft.

Die FAQ sind in Rücksprache mit dem Kultusministerium entstanden und werden auch weiterhin regelmäßig aktualisiert. Die Neuerungen vom 14. September sind zu Beginn des Dokuments zu lesen. Regelungen, die weiterhin Bestand haben, finden sich am Ende des Dokuments. Überarbeitete Punkte sind entsprechend gekennzeichnet.

Neuerungen

Was sind die wesentlichen Änderungen zur vorherigen Verordnung?

Ab 14. September gilt die neue Corona-Verordnung Sport. Sie ersetzt die bisherige Corona Verordnung Sport vom 29. Juni 2020 (gültig ab 01. Juli 2020). Mit der Verordnung sind weitere Lockerungen verbunden.

- Gruppen mit bis zu **20 Personen** dürfen die zur Ausübung der Sportart notwendigen Spiel- und Übungssituationen **ohne Mindestabstand** durchführen. In Bereichen, in denen ein Mindestabstand umsetzbar ist (z.B. Fitnessgruppen), ist dieser weiterhin einzuhalten.

!!! Wichtig !!!: Der Mindestabstand kann in Spiel- und Übungssituationen unterschritten werden. Allerdings sollte das Training bzw. die Übungsstunde, wenn möglich so angelegt werden, dass es nicht zu einer dauerhaften Unterschreitung des Mindestabstandes kommt.

Neu

Es dürfen wieder Orte, die nur temporär für die Ausübung von Sport zur Verfügung stehen (Gemeinsaal), zum Sporttreiben genutzt werden. Hier ist der Veranstalter des Sportangebots und nicht der Betreiber des Ortes dafür zuständig, dass die Hygieneanforderungen eingehalten werden, ein Hygienekonzept erstellt wird, die Datenerhebung durchgeführt wird und Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten sind.

Bei Trainings- und Übungseinheiten gibt es jetzt drei Ausnahmesituationen, bei denen die Gruppengröße von aktuell zwanzig Personen überschritten werden darf:

- wenn bei **durchgängiger Beibehaltung eines individuellen Standorts** oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der **Mindestabstand von 1,5 Metern** durchgängig eingehalten wird (z. B. Yoga auf persönlichen Matten, Training an feststehenden Geräten, Circuit Training). Hier gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- oder Übungsgruppe. Diese wird dann durch die Hallengröße beschränkt.
- wenn für die Durchführung der Trainings- und Übungssituation eine **Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer als derzeit 20 Personen ist** (z.B. Tanzgruppe oder Showteam).
- **im Eltern-Kind-Turnen zählen Mutter oder Vater und ein Kind als eine Person.** Diese Ausnahme gilt nur im Eltern-Kind-Turnen! In allen anderen Bereichen zählen



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Eltern und Kinder, aber auch Geschwisterkinder jeweils unabhängig vom Alter immer als einzelne Personen.

- Die bisherigen **Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten** sind **weiterhin einzuhalten** (inklusive Hygienekonzept, Bereitstellung von Hygiene- und Reinigungsmitteln sowie Einmalhandtücher, Hinweise zum gründlichen Händewaschen, regelmäßige und ausreichende Belüftung, Vermeidung von Personenströmen und Warteschlangen, Datenerhebung durch Teilnehmerlisten etc.). (siehe Seite 5 Frage zur Erhebung der Teilnehmerdaten)

Regelungen, die weiterhin Bestand haben

Dürfen mehrere Gruppen à 20 Personen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren?

Ja, da Dreifach-Sporthallen groß genug sind. Die Gruppen sind deutlich voneinander abzugrenzen und dürfen sich nicht begegnen.

AKTUALISIERT 14.09.20:

Ist im (Gerät)Turnen eine Hilfestellung erlaubt?

Ja, ab dem 1. Juli ist die Hilfestellung wieder zulässig. Hilfestellung und Hilfeleistung zählen im Turnen zu den üblichen Übungssituationen (vgl. Corona-VO Sport §3, Abs (2): „*Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.*“)

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht vorgeschrieben, wird aber vom BTB bei häufiger Hilfestellung an mehreren Teilnehmer/innen empfohlen.

Gelten Turngeräte (wie Barren, Balken, Bodenläufer) als feste Geräte?

Der Begriff „feste Geräte“ lässt zwei Interpretationen zu.

- 1) Individuelle Geräte, die dauerhaft von einer Person genutzt werden (z.B. Hanteln, Gymnastikball etc.)
- 2) Feststehende Geräte, wie sie zum Beispiel im Fitnessstudio vorzufinden sind.

Turngeräte sind unserer Auffassung nach mit Fitnessstudiogeräten gleichzusetzen.

In der Praxis bedeutet das: Sofern der Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft einzuhalten ist, darf ein Gerätturntraining auch mit mehr als 20 Personen stattfinden. Dies bedeutet allerdings, dass in Gruppen größer 20 Personen keine Hilfestellung gegeben werden darf. Wenn die Sporthalle groß genug ist, kann die Gesamtgruppe in zwei kleinere Gruppen aufgeteilt werden, die deutlich voneinander abgegrenzt sind und sich nicht begegnen. In diesem Fall ist jede Gruppe für sich zu betrachten und es gilt die Regelung für „20 Personen, die zur Ausübung ihrer Sportart auf den Mindestabstand verzichten dürfen“.

Bitte handelt verantwortungsbewusst und überlegt, welche Teilnehmerzahl im Gerätturnen Sinn macht.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Dürfen im Gerätturnen mehrere Sportler/innen an ein Gerät?

Ja, das Training in Kleingruppen am Gerät ist wieder zulässig. Dabei sind weiterhin die gültigen Hygienevorschriften zu beachten (siehe Abschnitt „Desinfektion“).

Nordic Walking im Wald oder Fitness im Park, ist das erlaubt?

Mit der Corona-Verordnung vom 23. Juni (und den darauffolgenden Versionen) wird nicht mehr zwischen privatem und öffentlichem Raum unterschieden. Unabhängig vom Ort sind Ansammlungen mit bis zu 20 Personen erlaubt (siehe §9 Corona-VO). Das heißt, Sportangebote wie zum Beispiel Lauftreffs, Radsportgruppen, Nordic Walking, Wandern oder Yoga im Park sind ebenfalls mit **bis zu 20 Personen** wieder möglich. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Auch für diese Sportgruppen sind weiterhin Teilnehmerlisten zu führen.

Darf ein Ausdauertraining in der Halle stattfinden?

Hochintensive Ausdauerbelastungen (z.B. HIT-Training etc.) sind in geschlossenen Räumen nicht mehr ausdrücklich untersagt. Wir empfehlen jedoch dringendst Trainingseinheiten dieser Art weiterhin auf einem Freiluftsportgelände durchzuführen, da die Atemfrequenz deutlich erhöht ist und das Ansteckungsrisiko steigt. Sollte keine Freiluftalternative gegeben sein, kann das Training unter Einhaltung der Vorgaben (ausreichende Belüftung und angemessene Größe der Räumlichkeit) auch drinnen stattfinden. Ein verantwortlicher Umgang mit der Situation wird vorausgesetzt.

Wie sieht der Mindestabstand außerhalb des Trainings aus?

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Was ist bei dem Wechsel von aufeinander folgenden Trainingsgruppen zu beachten?

Der BTB empfiehlt hier, einen leichten zeitlichen Versatz zu planen, sodass es an Ein- oder Ausgängen nicht zu größeren Ansammlungen kommt. Zusätzlich sollte ein Wegesystem eingerichtet werden und Ein- und Ausgang räumlich getrennt sein. Nach §3 Absatz 3 Corona-VO Sport soll eine Durchmischung der einzelnen Sportgruppen vermieden werden.

Dürfen Eltern während des Trainings anwesend sein?

Nein. Die Sporthallen sollen von denjenigen Personen betreten werden, die sie benutzen. Publikumsverkehr ist weiterhin zu unterlassen. Weder in der Sporthalle noch bei Trainingseinheiten im Freien dürfen Zuschauer anwesend sein.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Desinfektion:

1. Was muss bei einem Großgerät (Barren, Reck, Ringe, Airtrackbahn, Bodenläufer, ...) bzgl. Desinfektion beachtet werden?

Die Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Training die Hände sorgfältig waschen und anschließend die Hände mit Magnesia präparieren. Es wird empfohlen, die Sportgeräte regelmäßig (z. B. alle 6 - 8 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger im gleichen Intervall abgesaugt werden.

Quelle: Kultus- und Sozialministerium Baden-Württemberg; [Fragen zu Sportarten, Trainingsort und Personenanzahl](#)

2. Wie lässt sich die Umsetzung der Desinfektion von Kleingeräten gut handhaben?

Es ist kein Desinfektionsmittel notwendig, Wasser und Reinigungsmittel / Seife sind ausreichend. In der Umsetzung empfiehlt es sich, dass die Teilnehmer/innen die von ihnen benutzten Kleingeräte direkt nach der Benutzung selbst desinfizieren. So lässt sich der Aufwand für den Übungsleiter reduzieren. Wenn zwischen zwei Gruppen eine längere Trainingspause liegt, können die Geräte für mehrere Tage (>3 Tage) weggeschlossen werden und sind danach wieder einsatzbereit.

3. Was ist in den Trainingspausen zu desinfizieren? Gehören Türgriffe und Lichtschalter auch dazu?

Es empfiehlt sich, auch Kontaktflächen, wie zum Beispiel Türgriffe, Lichtschalter, Wasserhähne und Desinfektionsflaschen regelmäßig zu reinigen. Für die Nutzung kommunaler Hallen ist auf die Vorgaben der Kommune zu achten und entsprechende Absprachen zu treffen.

4. Wer ist für die Bereitstellung der Hygieneartikel zuständig?

In vereinseigenen Räumlichkeiten ist der Verein für die Bereitstellung zuständig. Für den Sportbetrieb in kommunalen Hallen ist die Zuständigkeit individuell vor Ort zwischen Verein und Kommune zu klären. Möglicherweise lässt sich eine Kombilösung finden, zum Beispiel: die Kommune stellt das Desinfektionsmittel für die Flächenreinigung zur Verfügung, der Verein stellt die Mittel zur Handdesinfektion bereit.

5. AKTUALISIERT 14.09.20:

Ist die Benennung eines Hygiene-Beauftragten Pflicht?

Nein, die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung beschreibt lediglich eine Verantwortung des Betreibers. Dieser kann die Aufgaben und Pflichten an den Veranstalter (= Verein) delegieren. Die Einhaltung der Hygienerichtlinien ist in jeder Übungsstunde von einer verantwortlichen Person zu beaufsichtigen. In der Regel wird diese Aufgabe von dem/der Übungsleiter/in übernommen.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

AKTUALISIERT 22.09.20:

Was ist unter ausreichender Belüftung der Räume zu verstehen?

- Öffnung aller Fenster und/oder Türen während der Übungsstunde, wenn dadurch keine Zugluft entsteht und keine Lärmbelästigung für die Nachbarn entsteht.
- In der Pause, vor und nach jeder Trainingseinheit sollten die Fenster und Türen für mehrere Minuten geöffnet werden. Ggf. ist die Trainingszeit zu verkürzen, um ausreichend Zeit für die Durchlüftung der Hallen zu gewährleisten.
- Ist eine funktionierende raumluftechnische Anlage vorhanden, muss nicht zwingend zusätzlich gelüftet werden.

Hygienekonzept & Datenerhebung:

Wer ist für die Erstellung des Hygienekonzepts zuständig?

Das Land Baden-Württemberg schreibt für die Nutzung der Sporthallen die Erstellung eines Hygienekonzeptes vor. Für jede Sportstätte, in der der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden soll, ist ein solches Konzept zu erstellen. Das Hygienekonzept soll vom Verein erstellt werden und sollte (zur Absicherung) der Kommune zur Freigabe vorgelegt werden. Wer sich innerhalb des Vereins für die Erstellung verantwortlich zeigt, bleibt dem Verein selbst überlassen. In Mehrspartenvereinen bietet es sich gegebenenfalls an, abteilungsspezifische Konzepte zu erstellen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Kann der Verein zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich herausstellt, dass ein oder mehrere Trainingsteilnehmer infiziert sind?

Wir empfehlen den Sportvereinen neben dem notwendigen Hygienekonzept ein Organisationskonzept aufzustellen, das den Sportbetrieb für alle nachvollziehbar regelt und die verpflichtenden Vorgaben aus der Landesverordnung enthält. Alle Beteiligten (Verantwortliche, Übungsleiter/innen, Mitglieder, Teilnehmer/innen, Eltern) sollten über die Inhalte dieses Konzepts informiert sein. Je mehr Menschen das Konzept, ihre Rolle und die damit verbundene Verantwortung kennen, desto größer ist die Chance, zu verhindern, dass sich das Virus wieder ausbreitet. Ein transparentes Vorgehen ist wichtig.

Sollte es einen Corona-Fall im Verein geben, ist ein solches Konzept hilfreich, dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu dokumentieren, dass alles Mögliche getan wurde, um eine Infektion zu verhindern. Dementsprechend kann der Verein nicht in die Verantwortung gezogen werden.

AKTUALISIERT 14.09.20:

Wie sieht die Erhebung der Teilnehmerdaten aus?

Ist ein Fragebogen zur Abfrage des Gesundheitszustandes verpflichtend?

Wie lange müssen die Listen aufbewahrt werden?

Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung sind die Sportvereine zum Führen von Teilnehmerlisten verpflichtet (CoronaVO §6, Absatz 1). Die Abfrage des Gesundheitszustandes ist nicht verpflichtend, verleiht dem Verein jedoch zusätzliche



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Sicherheit. Aus Gründen der Praktikabilität empfehlen wir zwischen Erstteilnahme am Training und Wiederteilnahme zu differenzieren. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder liegen dem Verein in der Regel vor, es schadet jedoch nicht die Aktualität der Daten bei Erstteilnahme am Training zu überprüfen. Wir empfehlen, bei der Erstteilnahme einen ausführlichen Fragebogen zu nutzen, bei Wiederteilnahme ist das Führen einer einfachen Teilnehmerliste ausreichend.

Erstteilnahme: Abfrage der Aktualität der persönlichen Daten (Adresse und insbesondere Telefon und E-Mail), Bestätigung, dass beim Trainierenden keine Symptome der Krankheit COVID-19 vorliegen und innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall vorlag sowie die Verpflichtung, eine Änderung des Gesundheitszustandes dem Verein unverzüglich zu melden. Das unterschriebene Formular gilt als Vereinbarung zwischen Verein und Teilnehmer/in und kann dauerhaft aufbewahrt werden.

Wiederteilnahme: Teilnehmerliste mit Namen, Art und Dauer der Trainingseinheit sowie die Bestätigung durch Unterschrift des/r Teilnehmers/in oder durch Abhaken durch den/die Übungsleiter/in. Die Teilnehmerlisten sind vom Sportverein vier Wochen nach Erhebung aufzubewahren und anschließend zu löschen.

Auf der Homepage des Badischen Turner-Bundes stehen Vorlagen zum Download bereit.

Wie sieht die Informationskette im Falle einer Infektion aus? Wer informiert wen?

Wenn eine Person den Verdacht hat, sich mit COVID-19 infiziert zu haben, soll sie sich telefonisch bei ihrem Hausarzt melden, der die weiteren Schritte in die Wege leitet. Bei einem positiv getesteten Fall kommt das Gesundheitsamt auf den Verein (bzw. den Hygienebeauftragten des Vereins) zu und fordert die entsprechenden Teilnehmerlisten an. Das Gesundheitsamt setzt anschließend die Betroffenen in Kenntnis.

Sportangebote und Zielgruppen:

Wie viele Gruppen darf ein/e Übungsleiter/in in der Woche trainieren?

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Gruppenzusammensetzung konstant ist. Das heißt, die Teilnehmer/innen treffen wöchentlich oder in anderem Rhythmus auf die gleichen Trainingspartner/innen. Ein Übungsleiter kann mehrere Gruppen pro Woche leiten. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgegebenen Regularien und Hygienemaßnahmen.

Darf Kleinkinder- und Kinderturnen durchgeführt werden?

Sportangebote sind für alle Zielgruppen wieder möglich. Im Kinderturnen dürfen Gruppen bis zu 20 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Im Sport gilt die generelle Vorgabe (somit auch im Kinderturnen), dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Übungseinheit eingehalten werden soll – ausgenommen sind für die Trainings- und Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Die Entscheidung über die Durchführung von Angeboten ist vom Verein individuell zu entscheiden und verantwortungsbewusst abzuwägen. Je nach Trainingsinhalte, Disziplin der Kinder und Einschätzung des Übungsleiters ist hier individuell zu entscheiden. Wenn ein Übungsleiter



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

unter den aktuellen Voraussetzungen noch nicht starten möchte, sollte diese Entscheidung vom Verein selbstverständlich respektiert werden.

Tipps für die spezielle Umsetzung der CoronaVO Sport im Eltern-Kind-Turnen, Kleinkinderturnen und Kinderturnen gibt es auf den „[Präsentationsfolien vom Corona-Talk ReStart Kinderturnen](#)“ auf der [Homepage des Badischen Turner-Bundes](#).

Welche Vorgaben gelten im Eltern-Kind-Turnen?

Beim Eltern-Kind-Turnen gelten Mutter oder Vater und ein Kind als eine Person. Das heißt, es sind 19 Eltern-Kind-Paare zzgl. Übungsleiter/in erlaubt.

(Stand: 25. Juni 2020)

AKTUALISIERT 14.09.20:

Wie errechnet sich die maximale Teilnehmerzahl?

Derzeit sind 20 Personen in der Sportgruppe erlaubt. Somit wird von der Gesamtzahl zuerst die/der Übungsleiter/in abgezogen und anschließend die entsprechende Zahl an Teilnehmern zugelassen. So dürfen beispielsweise bei zwei Übungsleiter/innen maximal noch 18 Teilnehmer/innen in die Gruppe. Eltern und Kinder, aber auch Geschwisterkinder zählen in diesem Fall immer jeweils als eigene Personen, auch wenn sie aus einem Haushalt stammen. Die drei möglichen Ausnahmen sind zu Beginn dieses Dokumentes unter „Neuerungen“ zu finden.

Was ist unter hochintensiver Ausdauerbelastung zu verstehen? Zählen Zumba, AROHA, Aerobic und Stepaerobic dazu?

Unter hochintensiven Ausdauerbelastungen sind sportliche Betätigungen im Bereich der anaeroben Schwelle und darüber zu verstehen. Die anaerobe Schwelle liegt bei jedem/r Sportler/in individuell und hängt auch vom persönlichen Trainingszustand ab. Übungsleiter sollten das Training in der Halle so gestalten, dass es nicht zu intensiv wird. Wenn sich ein Übungsleiter unsicher ist, empfehlen wir die Übungsstunde im Zweifel nach draußen zu verlegen. Dort ist eine ausreichende Belüftung gegeben.

Dürfen Angehörige einer Risikogruppe am Training teilnehmen?

Grundsätzlich entscheidet jedes Individuum für sich selbst, ob es am Training teilnehmen möchte. Vorausgesetzt es bestand innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person und es liegen keine Symptome vor. Wir empfehlen für Trainingsgruppen, die mit Risikopatienten arbeiten, einen großzügigen Mindestabstand einzuplanen.



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Wie sind Risikogruppen definiert?

Bei den meisten Menschen verläuft die COVID-19 Erkrankung mild. Bei einigen Personen gibt es aber schwere Verläufe. Die Bundesregierung hat die am ehesten betroffenen zu Risikogruppen zusammengefasst. Weitere Informationen gibt es direkt auf der Seite der Bundesregierung unter folgendem Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-risikogruppen-1730820>

Ist Reha-Sport erlaubt?

Ja, es gelten die gleichen Bestimmungen und Vorgaben wie in anderen Sportangeboten. Wir empfehlen aber im Umgang mit den Risikogruppen die Hygienemaßnahmen besonders zu beachten. Die Eigenverantwortung und das Einschätzen der eigenen Gesundheit der Teilnehmer/innen steht hierbei im Vordergrund (Risiko vs. Benefit Bewegung). Bei Fragen rund um die Abrechnung und Gültigkeit von Verordnungen verweisen wir auf den zuständigen Fachverband:

Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband <https://bbsbaden.de/startseite.html>

Dürfen Übungsleiter, die im Reha-Sport tätig sind, auch mit Kindergruppen arbeiten?

Generell gibt es kein Verbot für Übungsleiter/innen in beiden Bereichen tätig zu sein. Wenn es sich im Reha-Sport um Mitglieder der Risikogruppe handelt, empfehlen wir eine solche Kombination zu vermeiden.

Sonstiges:

AKTUALISIERT 14.09.20:

Muss beim Sporttreiben ein Mundschutz getragen werden?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben. Das Einhalten des Mindestabstands ist in diesem Fall ausreichend. Selbstverständlich steht es jeder Person frei, während der Übungsstunde eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der BTB empfiehlt aber, dass von Trainer/innen und Übungsleiter/innen bei häufiger Hilfestellung an mehreren Teilnehmern/innen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden sollte.

Darf der Verein seine vereinseigene Halle öffnen, obwohl die Kommune ihre Sportstätten geschlossen hält?

Ja, der Verein darf über die Öffnung seiner vereinseigenen Sportstätten selbst entscheiden.

Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden?

Seit dem 14. Juni 2020 ist dies wieder möglich, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sport in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(Stand: 25. Juni 2020)



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Sind Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen im Verein wieder erlaubt?

Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen bis 31. Oktober mit bis zu 500 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören [...] Veranstaltungen von Vereinen [...].
vgl. www.baden-wuerttemberg.de

Dürfen sich Gruppen von bis zu 20 Personen nach dem Training in vereinseigenen Räumen zusammenfinden?

Mit Beschluss vom 25. Juni erlaubt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg künftig Ansammlungen von bis zu 20 Personen aus mehreren Haushalten. Ein gemütliches Zusammentreffen in Vereinsräumlichkeiten ist somit zulässig. Bitte beachtet auch hier – ebenso wie in den Trainings- und Übungsstunden – die gültigen Abstands- und Hygieneregeln.

Wer kann dem Verein eine verbindliche Aussage zu unklaren Fragen geben?

Nicht alle Regelungen sind auf alle Vereinssituationen klar umsetzbar. Der BTB versucht auf seiner Homepage immer aktuelle Informationen zu transportieren. Natürlich empfiehlt es sich auch, sich auf den Seiten der entsprechenden Sportbünde und des Kultusministeriums zu informieren. Zusätzlich gibt es regionale Unterschiede und Anpassungen. Was dann noch nicht geklärt ist, sollte vor Ort mit dem entsprechenden Ordnungsamt oder Gesundheitsamt (je nach Frage) klargestellt werden.

Praktische Tipps für die Übungsstunde:

- 25 Bewegungskarten „Älter werden in Balance“ der BZgA (sind kostenlos auf der [Homepage](#) zu erhalten)
- [Bewegungspäckchen für Kinder](#) (Stundenbilder der Badischen Turnerjugend)
- [Stundenkonzepte zum Tag des Kinderturnens](#)
- [16 Bewegungsbilder](#) der Kindersportschule Mittelbaden
- Sollte die Halle für ein Aufwärmtraining mit Raumwegen zu klein sein, lässt sich das Aufwärmtraining auch nach draußen verlegen. Danach kann in der Halle an stationären Plätzen weiter trainiert werden.
- Bewegungsideo fürs Eltern-Kind-Turnen: Bobbycar- und Laufradrennen durch einen Slalom-Parcours (die Fahrgeräte müssen von den Eltern mitgebracht werden)



FAQ – Fragen zum Umgang mit Corona in Turn- und Sportvereinen

Stand: 14.09.2020

Links mit weiteren Informationen:

- <https://www.badischer-turner-bund.de/veranstaltungen/kalender/coronavirus/>
- <https://www.dtb.de/>
- <https://www.badischer-sportbund.de/startseite/>
- <https://www.bsb-freiburg.de/>
- <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport+ab+14+September>
- <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-risikogruppen-1730820>